

Kreisausschusssitzung vom 17.05.2018

Öffentliche Sitzung

TOP 2: Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Sachverhalt:

Nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) müssen weltweit immer noch mehr als 152 Millionen Kinder zwischen fünf und siebzehn Jahren Kinderarbeit leisten. Das entspricht fast einem von zehn Kindern weltweit. Kinderarbeit konzentriert sich hauptsächlich in der Landwirtschaft (70,9 Prozent), aber auch fast eines von fünf Kindern arbeitet für Dienstleister (17,1 Prozent) und 11,9 Prozent sind in der Industrie zu finden. Geschätzt ein Drittel der Kinder im Alter zwischen fünf und vierzehn Jahren, die Kinderarbeit verrichten, gehen nicht zur Schule. 38 Prozent der Kinder in diesem Alter befinden sich in gefährlicher Arbeit und fast zwei Drittel von ihnen im Alter von 15-17 Jahre arbeiten mehr als 43 Stunden in der Woche.¹

Gerade im Bereich der schädlichen und gefährlichen Arbeit von Kindern besteht die Notwendigkeit der Beseitigung. Hierzu hat die IAO das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit am 19. November 2000 verabschiedet (Übereinkommen 182).

Im Sinne des Übereinkommens 182 gilt der Ausdruck „Kind“ für alle Personen unter 18 Jahren. Der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ umfasst dabei nach Art. 3 Buchstaben a und d des IOA-Übereinkommens Nr. 182 insbesondere:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten
- b) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Um den Erwerb von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu vermeiden, sind zukünftig entsprechende Maßnahmen zu treffen. Eine mögliche Beschlussfassung ergänzt auch den bisherigen Einsatz des Landkreises Schweinfurt im Rahmen der Kampagne Fairtrade-Landkreis Schweinfurt.

¹ Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Pressemitteilung vom 11.09.2017
http://www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS_575502/lang--de/index.htm

Die Möglichkeit einer lückenlosen Überprüfung, inwieweit die Auftragnehmer die Forderungen tatsächlich erfüllen, besteht seitens der Verwaltung allerdings nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Schweinfurt vermeidet den Erwerb von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 im öffentlichen Beschaffungswesen. Zu diesem Zweck verlangt der Landkreis Schweinfurt zukünftig bei der Vergabe von Aufträgen in begründeten Fällen einen entsprechenden Nachweis oder eine Eigenerklärung der Bieter, soweit dies verwaltungsmäßig geboten und umsetzbar ist.

Mit den Nachweisen bzw. Eigenerklärungen wird bestätigt, dass die Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 (ILO Konvention 182) hergestellt oder bearbeitet wurden bzw. deren Hersteller oder Verkäufer aktive, zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.

Als entsprechende Nachweise gelten beispielsweise anerkannte Siegel, Label oder Zertifikate unabhängiger Organisationen.

Derzeit kommen Nachweise bzw. Eigenerklärungen insbesondere bei folgenden Produkten in Betracht, falls diese in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle
- Spielwaren
- Teppiche
- Textilien
- Lederprodukte
- Billigprodukte aus Holz
- Natursteine
- Agrarprodukte wie z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft